

**Vereinbarung betreffend die  
Paritätische Vertrauenskommision (PVK)  
EFL**

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz  
über die Unfallversicherung,  
vertreten durch die  
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**der Militärversicherung (MV),  
vertreten durch die  
Suva**

**der Invalidenversicherung (IV),  
vertreten durch  
das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),**

nachfolgend **Versicherer** genannt

und dem

**Verein Interessengemeinschaft Ergonomie  
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation SAR**

nachfolgend **Verein IG Ergonomie SAR** genannt

November 2011

## **Art. 1 Einleitung**

Gestützt auf Art. 2 lit. b) und Art. 8 des Tarifvertrages vom 01.01.2012 wird eine ständige Paritätische Vertrauenskommission (PVK) bestellt.

## **Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die PVK amtet als vertraglich eingesetzte Vermittlungsinstanz bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages oder dessen Anhänge zwischen Versicherern und Leistungserbringern ergeben.

Über ihre Schlichtungsvorschläge, die gutachtlichen Charakter haben, muss Einigkeit bestehen. Die Schlichtungsvorschläge der Kommission haben Empfehlungscharakter.

<sup>2</sup> Die PVK ist zuständig für die Aufnahme/Streichung von Institutionen/Kliniken auf die offizielle Liste der anerkannten EFL-Institutionen.

<sup>3</sup> Im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung definiert die PVK vor allem Zielvorgaben, Leitlinien, Zeiträume etc. und koordiniert die Kommunikation nach aussen. Dabei wird den Entwicklungen im medizinisch-therapeutischen und technischen Bereich, den Erfahrungen im In- und Ausland, den Erkenntnissen aus Projekten wie auch der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen.

Die Hauptaufgaben der PVK betreffend die Qualitätssicherung sind:

- Erarbeitung und Erlass eines Qualitätskonzepts und eines darauf basierenden Qualitätsprogramms;
- Kontrolle und Umsetzung der Qualitätssicherungsmassnahmen gemäss Qualitätssicherungskonzept des Vereins IG Ergonomie (*siehe Anhang*);
- Zustellung der für die Führung eines Sanktionsverfahrens notwendigen Daten und Beweismittel an den zuständigen Versicherer UV/MV/IV.

<sup>4</sup> Im Rahmen der oben erwähnten Aufgaben kann die PVK ferner Experten bestimmen oder Aufträge an Dritte erteilen.

## **Art. 3 Organisation**

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus je zwei Vertretern des Vereins IG Ergonomie der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (SAR) und zwei Vertretern der Versicherer.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien SAR sowie UV/MV/IV verfügen über je zwei Stimmen.

<sup>3</sup> Die Parteien sind befugt, sich auf eigene Kosten von Experten zu den Sitzungen begleiten zu lassen. Die Begleitpersonen müssen der PVK zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung bekannt sein.

<sup>4</sup> Der Vorsitz der PVK wird von einem Mitglied des Vereins IG Ergonomie SAR übernommen.

<sup>5</sup> Das Sekretariat der PVK wird durch die ZMT geführt.

## **Art. 4 Vermittlungsverfahren**

<sup>1</sup> Ein Begehr ist mit den notwendigen Dokumenten und Begründungen an das Sekretariat der PVK (Sekretariat PVK EFL, c/o ZMT, Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358, 6002 Luzern) zu richten.

- <sup>2</sup> Die PVK unterbreitet den Parteien innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.
- <sup>3</sup> Die Sitzungen der PVK werden protokolliert.
- <sup>4</sup> Die Kommission stellt den Konfliktparteien ihren Schlichtungsvorschlag innert Monatsfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelbelehrung zu. Der Schlichtungsvorschlag wird vom Vorsitzenden der PVK und des Sekretärs der PVK unterzeichnet.
- <sup>5</sup> Die PVK kann ihre Schlichtungsvorschläge auch auf dem Zirkulationsweg fassen.
- <sup>6</sup> Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes gemäss Art. 57 UVG, Art. 27 MVG bzw. Art. 27<sup>bis</sup> IVG. offen.
- <sup>7</sup> Der unterbreitete Schlichtungsvorschlag kann beim zuständigen Schiedsgericht innert 30 Tagen seit Zustellung angefochten werden. Er wird verbindlich, wenn er nicht innert dieser Frist von einer Partei schriftlich angefochten wird.
- <sup>8</sup> Für einen allfälligen Weiterzug eines Schiedsgerichtsurteils sind die kantonalen Regelungen zum Schiedsgerichtsverfahren massgebend.
- <sup>9</sup> Die PVK kann ihre Schlichtungsvorschläge in anonymisierter Form veröffentlichen.

## **Art. 5 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Eine Entschädigung bzw. Abgeltung von Spesen der Gesuchsteller wird wegbedungen.
- <sup>2</sup> Die Aufwände des PVK-Sekretariates werden hälftig zwischen dem Verein IG Ergonomie SAR und MTK/MV/IV aufgeteilt. Das Sekretariat stellt jeweils per Ende eines Kalenderjahres entsprechend Rechnung.
- <sup>3</sup> Das Verfahren ist bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages oder seiner Bestandteile zwischen Versicherern und Leistungserbringern ergeben, für den Antragsteller unentgeltlich. Mutwillig handelnden Antragstellern kann die PVK Gebühren für den Schlichtungsvorschlag im Rahmen von CHF 500.-- bis CHF 3'000.-- auferlegen.
- <sup>4</sup> Für das Verfahren kann bei Nichteinhaltung von klaren Vorgaben der Qualitätssicherung und damit verbundener aufwändiger Administration z.B. weiter gehende Q-Massnahmen, Audits etc., eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr entspricht dem in Abs. 3 festgelegten Rahmen.

## **Art. 6 Inkrafttreten / Kündigung**

- <sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Semesters, d.h. auf den 30. Juni oder den 31. Dezember kündbar.
- <sup>3</sup> Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung geändert werden.

Bellikon/Luzern, 01.01.2012

**Verein IG Ergonomie SAR**

Der Präsident:

M. Oliveri

**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

Der Präsident:

F. Weber

**Bundesamt für Sozialversicherungen**

Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Der Vizedirektor:

St. Ritler

**Suva**

**Militärversicherung**

Der Direktor:

St. A. Dettwiler